

Anlage 15



Stadt Norderstedt
Die Oberbürgermeisterin

Stadt Norderstedt • Postfach 1980 • 22809 Norderstedt



**Amt für Stadtentwicklung,
Umwelt und Verkehr**

Verkehrsflächen, Entwässerung
und Liegenschaften

Ihr(e) Gesprächspartner(in) Herr Vollmer
Zimmer-Nr. 218 / 2. Obergeschoss
Telefon direkt 040 / 535 95 – 218
Fax 040 / 535 95 87 – 218
Datum 28.08.2019
e-mail Adresse matthias.vollmer@norderstedt.de

Weitere Informationen finden Sie auf der Rückseite.

Ihr Zeichen / vom
11.08.2019

Mein Zeichen / vom
604.-vl

Ausbau „Am Böhmerwald“

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11.08.2019, welches Sie im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr, Sitzung am 15.09.2019, zu Protokoll gegeben haben. Anbei erhalten Sie die von Ihnen angefragten, schriftlichen Stellungnahmen.

Zunächst eine Anmerkung: Die Straße Am Böhmerwald (Abschnitt zwischen Segeberger Chaussee und Am Ochsenzoll) wurde bislang **nicht** erstmalig und endgültig hergestellt. Da nun aber die Verwaltung einen Ausbau der Straße als unumgänglich ansieht, sind die anliegenden Grundstückseigentümer nach §§ 127 -135 BauGB beitragspflichtig.

- 1) Dem Ausschuss sowie der Verwaltung ist bekannt, dass die Straße am Böhmerwald auch von Kraftfahrzeugen als „Abkürzung“ genutzt wird. Es wird jedoch darin kein Problem gesehen, da dies rechtlich auch zulässig ist. Bei der Straße Am Böhmerwald handelt es sich um eine öffentliche Straße, welche von jedermann genutzt werden darf. In nahezu allen vergleichbaren Wohnstraßen ist heute ein Anteil von „ortskundigen“ Durchgangsverkehren vorhanden, der nirgendwo völlig ausgeschlossen werden kann. Die Gesamtverkehrsmengen sind in ihrer Höhe unkritisch und die Straße bezüglich Unfallgeschehen seit Jahren vollkommen unauffällig!
- 2) Wie bereits im Ausschusstermin – auch von deren stimmberechtigten Mitgliedern – ausführlich thematisiert, wird eine bauliche Sperrung der Straße Am Böhmerwald für eventuelle „Durchgangsverkehre“ abgelehnt. Diese ist zwar technisch theoretisch machbar, allerdings nicht ohne zusätzlichen Grunderwerb möglich. Um Rettungs- und Müllfahrzeuge weiterhin uneingeschränkt passieren zu lassen, müsste die Durchfahrt mittels einer Schranken- oder Polleranlage (hydraulisch) unterbunden werden. In diesem Falle wären trotzdem zusätzlich eine bzw. zwei Schleifenkehren einzuplanen. Zudem bedeutet eine derartige Maßnahme stets zurück zu legende Umwege für einen Teil der Anlieger. Die wichtigste Rolle für unsere Haltung ist jedoch der Grundsatz der Gleichbehandlung. Würde man die Straße Am Böhmerwald zur Sackgasse umgestalten oder nur noch den Anliegerverkehr zulassen, müsste dieses – schon aus Gleichbehandlungsgründen – auch in allen vergleichbaren Straßen erfolgen.



- 3) Auf dem südlichen Teil der Straße Am Böhmerwald hat eine größere Instandsetzungsmaßnahme nicht stattgefunden. Es wurden stets nur kleinere Bereiche wieder repariert. Es ist jedoch zu erwähnen, dass die Belastbarkeit der Straße außer von der Decke auch vom Gesamtaufbau des Straßenkörpers abhängt. Ein normgerechter Aufbau – zu diesem gehören das Vorhandensein einer Frostschuttschicht, einer Tragschicht und eine Decke – liegt nicht vor. Daher kann auch keine Belastungsklasse für die Straße angegeben werden. Die Straße ist gemäß Straßenbauakten sowie nach aktuellen Untersuchungen von Bohrkernen, im Jahr 1961 lediglich als Provisorium hergestellt worden.
- 4) Grundsätzlich ist für die Beantwortung der (beitragsrechtlichen) Frage, ob eine Straße im konkreten Fall als z. B. überwiegend dem Anliegerverkehr oder dem innerörtlichen (Durchgangs-)Verkehr dienend einzustufen ist, ihre Funktion maßgeblich. Für diese Funktion sind maßgebend: Die Verkehrsplanung der Gemeinde (d. h. die der Straße nach dem Generalverkehrsplan oder ähnlichen Planungen zukommende Verkehrsbedeutung), der auf entsprechender Planung beruhende Ausbauzustand und die straßenrechtliche Einordnung.

Die tatsächlichen Verkehrsverhältnisse sind mithin nur von untergeordneter Bedeutung und zwar u. a. deshalb, weil „sich der Verkehr häufig eine Bahn sucht, die auch von zufälligen, nicht mit der Netzplanung und dem Straßenbau zusammenhängenden Gründen abhängig ist“ (siehe Urteil VGH München, CS 03.434).

Kurzum: Eine Straße im innergemeindlichen Bereich, durch die neben Wohngrundstücken in nicht unerheblichem Maße gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke erschlossen werden, ist eine im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienende Straße, während Straßen in Wohngebieten der gemeindlichen Planungskonzeption nach im Wesentlichen dem Anliegerverkehr zu dienen bestimmt sind. Letzteres gilt umso mehr, wenn es sich um Straßen in Wohnsiedlungen handelt (so wie die Parallelstraße oder die Straße Am Böhmerwald).

Zusammenfassend stellt die als geschwindigkeitsreduzierte auszubauende Straße Am Böhmerwald gemäß aktueller und zukünftiger Planungsabsicht der Stadt Norderstedt keine Hauptverkehrs- oder innerstädtische Verbindungsstraße, wie z. B. die Ulzburger Straße, Rathausallee, Harckesheyde, Ohechaussee, Oststraße oder die Segeberger Chaussee, dar. In diesen Straßen gilt z. B. auch keine „Rechts-vor Links-Regelung“. Die heutige und zukünftig geplante Ausgestaltung der Wohnstraße Am Böhmerwald, vor allem durch die Fahrbahnbreiten, verdeutlicht eine überwiegende Erschließungsfunktion und stellt die Rechtsgrundlage dar, um diese Straße überwiegend dem Anliegerverkehr zuzuordnen.

Die Mitteilung, dass „Durchgangsverkehr“ durch Straßen mit Geschwindigkeitsbegrenzungen (in Wohngebiete) fahren, um überlastete Hauptverkehrsstraßen zu umgehen, kann inzwischen auf zahlreiche Stadtteile in Norderstedt übertragen werden (z. B. Alter Heidberg, Moorbekstraße, Garstedter Feldstraße, Lütjenmoor etc.). **Dies hat aber keinen Einfluss auf die beitragsrechtliche Beurteilung** (siehe o. g. Begründung, die durch vorhandene Rechtsurteile bestätigt wurde).



Stadt Norderstedt
Die Oberbürgermeisterin

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Matthias Vollmer

M. Vollmer